



**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25. Juni 2020**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Abs. 2 Nachtragshaushaltsgesetz 2020 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 wird beantragt, die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von 17,6 Mio. EUR für Besuchs-, Öffnungs- und Hygienekonzepte im Bereich der Eingliederungshilfe (insbesondere Wohneinrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten) zu erteilen.

Das SGB IX enthält keine Regelungen im Hinblick auf die Erstattung außerordentlicher Aufwendungen, die bei den Leistungserbringern in der Eingliederungshilfe infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallen. Da die Gesundheitsschutzmaßnahmen nicht nur bei Besuchen in Wohneinrichtungen, sondern z.B. auch bei der Wiederöffnung von Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten oder der ambulanten Leistungserbringung erforderlich sind, bietet sich eine pauschale Zahlung pro Leistungsberechtigtem an die Träger der Eingliederungshilfe an. Damit soll die Finanzierung pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe sichergestellt werden.

Laut Sozialhilfestatistik belief sich die Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen am 31.12.2018 auf 176.377. Geplant ist, den Trägern der Eingliederungshilfe eine Pauschale von 100 EUR pro Leistungsempfänger aus Billigkeitsgründen zu zahlen.

  
Lutz Lienenkämper